

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Chemie¹
der Universität Duisburg-Essen
Vom 28. April 2009**

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 233 / Nr. 30)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 23. Juli 2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:²³⁴

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 17 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 18 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 19 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 20 Schlussbestimmung

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Fakultät für Chemie der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 17.
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren⁵

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hinaus insbesondere in dem wissenschaftlichen Fach, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet und Lehrveranstaltungen durchgeführt hat.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
 2. die mündliche Habilitationsleistung (§ 12)
- (2) Wird eine der in Abs. 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Habilitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 eröffnet wurde. Hierbei ist ein Versuch, der gem. § 10 abgebrochen wurde, einmal nicht zu berücksichtigen.

Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gem. § 6 Abs. 3 hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen⁶

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Chemie mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1,
3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, sofern das nicht in der schriftlichen Habilitationsleistung eingefügt ist,
4. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst hat,
5. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er bei der Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
6. Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller seit ihrer oder seiner Promotion selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
7. Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation beantragt wird.

§ 5

Habilitationskommission⁷⁸

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fakultätsrats⁹.
- (2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bildet die Fakultät eine Habilitationskommission. Der Habilitationskommission gehören an
 - a) fünf aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG) berufene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Personen,
 - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - c) zwei Studierende.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat gewählt.
- (4) An den Sitzungen der Habilitationskommission können auch andere aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 36 Abs. 1 HG) berufene Professorinnen oder Professoren und Habilitierte der Fakultät teilnehmen.
- (5) Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zu dem beantragten Habilitationsverfahren,
2. Benennung der Gutachterinnen und Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung,
3. Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
5. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
6. Feststellung der Lehrbefähigung

(6) Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen außer der Mehrheit der Habilitationskommission der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen oder Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für einen Beschluss die Mehrheit der der Habilitationskommission angehörenden Professorinnen und Professoren.

(7) Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das auf das Gebiet einer anderen Fakultät oder mehrerer anderer Fakultäten übergreift, so können auch Professorinnen oder Professoren der anderen Fakultät, die die Qualifikation gem. Abs. 2 Buchst. a) aufweisen, der Kommission angehören. Diese Professorinnen oder Professoren nehmen an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt teil.

(8) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens¹⁰

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekaninnen oder Dekane der anderen Fakultäten über den Antrag. Der Fakultätsrat bildet gemäß § 5 die Habilitationskommission. Anschließend werden die Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Habilitationskommission drei Wochen im Dekanat ausgelegt. Die Mitglieder der Habilitationskommission können schriftlich zum Habilitationsantrag Stellung nehmen.
- (2) Nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist tritt die Habilitationskommission auf Einladung der Dekanin oder des Dekans unverzüglich zusammen und beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät für Chemie der

Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre vertreten ist.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung soll einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie kann vorgelegt werden in Form

1. einer Habilitationsschrift, oder
2. mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, die insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein müssen. In diesem Fall muss ferner ein schriftlicher Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Publikationen vorgelegt werden.

(2) Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin/des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein.

§ 8

Gutachten¹¹

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens zwei der Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Die Bewerberin oder der Bewerber kann hierzu Vorschläge einreichen. Mindestens einem dieser Vorschläge sollte gefolgt werden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen innerhalb einer Frist von 3 Monaten in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(3) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen.

§ 9

Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung¹²

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gemäß § 8 den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Habilitationskommission in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Zur Entscheidungsfindung kann ausnahmsweise ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(2) Bei der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe a) stimmberechtigt. Kommt der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, ist die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

(4) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen

§ 10

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Der Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist zulässig, solange nicht eine schriftliche Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission aktenkundig eingegangen ist. Der Rücktritt vom Verfahren ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich zu erklären.

§ 11

Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 kann die Habilitationskommission beschließen, die Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung einzuräumen. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Frist festzulegen.

(2) Macht die Habilitandin oder der Habilitand von der Möglichkeit zur Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1. Gegebenenfalls sind die Gutachterinnen oder Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer zweiten Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Abs. 1 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Habilitandin oder den Habilitanden unverzüglich von der Entscheidung der Habilitationskommission gemäß Abs. 1 bis 3.

§ 12

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung soll belegen, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch sowie unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß. Die Habilitandin oder der Habilitand legt hierzu der Habilitationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der Habilitationsschrift zugrunde liegenden Thema und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen.

(2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium vor der Habilitationskommission.

(3) Das ausgewählte Thema wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist von drei Wochen bekannt gegeben.

(4) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung beraten und ein Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung gefasst. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 als Habilitationsleistung nicht angenommen worden, so kann in begründeten Ausnahmefällen im unmittelbaren Anschluss eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschlossen werden. Für das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung gilt § 12 entsprechend.

§ 14

Abschluss des Habilitationsverfahrens¹³

(1) Die Habilitationskommission stellt fest, ob die gesamte Habilitationsleistung als angenommen gilt. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen.

(3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Habilitationskommission auch über die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird. Wird hierbei von dem Vorschlag der Habilitandin bzw. des Habilitanden abgewichen, so ist dies schriftlich zu begründen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

1. Die wesentlichen persönlichen Daten der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
4. die Bezeichnung des Fachbereiches, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
5. Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. Unterschrift der Dekanin/des Dekans,
7. Siegel des Fachbereichs.

(6) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch über seine Habilitationsleistungen unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.“

§ 15

Umhabilitation

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung in der Fakultät für Chemie der Universität Duisburg-Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 einzureichen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen oder ganz auf weitere Habilitationsleistungen verzichten. Auch auf das Einholen von externen Gutachten kann in begründeten Fällen verzichtet werden.

§ 16

Aufhebung der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch nicht wahrheitsgemäße Angaben erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu Abs. 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 17

Erteilung der Lehrbefugnis¹⁴

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der oder

des Habilitierten über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Universität Duisburg-Essen Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi) sowie über das Fachgebiet, für das diese Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann bereits mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden.

(2) Nach dem Beschluss über die Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" und den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitus“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Der oder dem Habilitierten wird aufgrund des Beschlusses gemäß Abs. 1 eine Urkunde überreicht, die die folgenden Angaben enthält:

1. die wesentlichen persönlichen Daten der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. die Bezeichnung der Fakultät, der die Lehrbefugnis erteilt,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
5. Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
6. Siegel der Hochschule.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Duisburg-Essen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden abzuhalten.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent stellt sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt, vor. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt.

§ 18

Zurücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis an der Universität Duisburg-Essen erlischt

- a) durch schriftliche Verzichtserklärung der oder des Befugten gegenüber dem Fachbereich,
- b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- d) durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 16).

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne triftigen Grund zwei Jahre lang die Lehrtätigkeit nicht ausgeübt hat, es sei denn, dass der Fakultätsrat sie oder

ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat, oder sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat,

- b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung als Lehrende bzw. Lehrender erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(4) Bei Aberkennung der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent".

§ 19

Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2 - 18 gelten entsprechend. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen erlassen und auf das Einholen von externen Gutachten verzichten.

§ 20

Schlussbestimmung¹⁵

(1) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Die Fakultät für Chemie hat die Habilitationsordnung nach einer angemessenen Frist zu überprüfen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 19.05.2008.

Duisburg und Essen, den 28. April 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Die Fakultät für Chemie der Universität Duisburg-Essen

stellt

unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Name)
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Name)

fest, dass

Frau/Herr

(Titel, Vorname, Name)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefähigung

für das Fach

„(Bezeichnung)“

besitzt, nachdem sie/er durch die Habilitationsschrift

„(Titel)“

sowie den wissenschaftlichen Vortrag
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass sie/er das Fach
in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Die Dekanin/Der Dekan

(Titel, Vorname, Name) Siegel

Die Fakultät für Chemie der Universität Duisburg-Essen

erteilt

unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Name)
und unter dem Dekanat der Professorin/der Professors (Titel, Vorname, Name)
nach dem Beschluss des Fachbereichsrates vom (Datum)

Frau/Herrn

(Titel, Vorname, Name)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefugnis

(Venia legendi)

für das Fach

„Bezeichnung“

Duisburg und Essen, den (Datum)

Rektorin/Rektor

Dekanin/Dekan

Siegel Siegel

(Titel, Vorname, Name)

(Titel, Vorname, Name)

- ¹ Fortlaufende Änderung des Wortlauts durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ² Inhaltsübersicht § 4 Wort „Habitationsantrag“ ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ³ Inhaltsübersicht § 16 Wort ersetzt ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ⁴ Inhaltsübersicht § 18 Wort ersetzt ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ⁵ § 2 Abs. 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ⁶ § 4 b) Ziffern 1 bis 6 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ⁷ § 5 Abs. 2 Satz 1 Änderung des Wortlauts durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ⁸ § 5 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ⁹ Fortlaufende Änderung des Wortlauts durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ¹⁰ § 6 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ¹¹ § 8 Abs. 2 Satz 1 Wortlaut geändert durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ¹² § 9 Abs. 4 ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ¹³ § 14 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ¹⁴ § 17 Abs. 3 Ziffer 6 Wortlaut gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020
- ¹⁵ § 20 Abs. 2 ehem. Satz 2 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 23.07.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18 Jg. 18, 2020 S. 453 / Nr. 69), in Kraft getreten am 24.07.2020